

Der Wahlleiter
der Stadt Schweinfurt

Bekanntmachung
über die Form der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses
nach § 90 Abs. 6 Satz 2 GLKrWO
für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrats am Sonntag, 15. März 2020

Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses der Stadt Schweinfurt sowie auf der Internetseite www.schweinfurt.de. Entscheidend für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG ist der Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses.

Gemäß Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schweinfurt abgelehnt hat.

Schweinfurt, 20. Februar 2020

Jan von Lackum
Wahlleiter